

**Wie erreiche ich die  
Ombudsstelle Geschlossene Fonds?**

**Postalisch**

Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.  
Postfach 64 02 22  
10048 Berlin

**Telefonisch**

+49 (0) 30 . 257 616 90

**Per Fax**

+49 (0) 30 . 257 616 91

**Per E-Mail**

[info@ombudsstelle-gfonds.de](mailto:info@ombudsstelle-gfonds.de)

**Im Internet**

[www.ombudsstelle-gfonds.de](http://www.ombudsstelle-gfonds.de)



# OMBUDSSTELLE

Geschlossene Fonds

Gerecht und unabhängig.

## Geleitwort

Das Ombudswesen hat in Europa eine lange Tradition, sie reicht bis in das 19. Jahrhundert zurück. Der Ombudsmann ist ein unabhängiger und neutraler Schlichter. Das Wort leitet sich vom altnordischen *ombud* für ›Vollmacht‹ ab. Die schwedische Form *ombudsman* bedeutet ›Vermittler‹.

Die erste Ombudsstelle in Deutschland wurde durch die Einführung des Wehrbeauftragten (Art. 45b GG) mit Gesetz vom 19. März 1956 (BGBl. I S. 111) eingerichtet. Inzwischen haben sich zahlreiche Unternehmen und Organisationen hierzulande eigene Ombudsstellen gegeben. Sie gehen damit aktiv auf ihre Kunden zu, suchen den Dialog und setzen auf die schnelle und faire Lösung von Schwierigkeiten.

Seit 1998 haben fast 2,9 Millionen Menschen Anteile an geschlossenen Fonds gezeichnet. Insgesamt investierten Anleger allein im Jahr 2007 etwa 12,6 Milliarden Euro in diese Form der Vermögensanlage. Für uns als Verband der Anbieter geschlossener Fonds sind das gute Gründe, eine eigene Ombudsstelle einzurichten.

Der VGF Verband Geschlossene Fonds e.V. repräsentiert mit seinen Mitgliedern derzeit etwa zwei Drittel des Marktes. Die Ombudsstelle steht den Anlegern unserer Mitgliedsunternehmen offen. Mit ihrer Einrichtung setzen wir einen weiteren Mosaikstein in das Gesamtbild von Transparenz und Offenheit, für das der VGF und seine Mitglieder stehen.

Dieser neue Mosaikstein ergänzt die bisherigen Maßnahmen, zu denen sich unsere Mitglieder verpflichtet haben. So erstellen und veröffentlichen alle im Verband vertretenen Unternehmen Leistungsbilanzen nach einheitlichen Leitlinien. Die Leistungsbilanzen unserer Mitglieder finden Sie auch im Internet unter [www.leistungsbilanzportal.de](http://www.leistungsbilanzportal.de). Weiter lassen die im VGF organisierten Häuser die Ver-

kaufsprospekte ihrer Fonds nicht nur, wie gesetzlich vorgeschrieben, formell von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) prüfen, sondern darüber hinaus auch inhaltlich von unabhängigen Wirtschaftsprüfern.

Fonds von hoher Qualität, gute Investments für unsere Anleger – das ist unser Anspruch. Daran wollen wir uns messen lassen. Kommt es doch einmal zu Schwierigkeiten mit einer Beteiligung, steht Ihnen dafür künftig die Ombudsstelle zur Verfügung. Als unabhängige Stelle, die Ihnen schnell, fair, unbürokratisch und kostenfrei hilft.



Dr. Joachim Seeler

Vorstandsvorsitzender des VGF Verband Geschlossene Fonds e.V.

## Die Ombudsfrau Geschlossene Fonds

**Dr. Inga Schmidt-Syaßen** ist seit Anfang des Jahres 2008 die Ombudsfrau für Geschlossene Fonds. In ihrer Funktion als unabhängige Schlichterin von Streitfragen im Zusammenhang mit Beteiligungen an geschlossenen Fonds greift Frau Dr. Schmidt-Syaßen auf mehr als 35 Jahre Erfahrung als Richterin zurück.

Ihre juristische Laufbahn begann 1972 am Landgericht in Bonn. 1973 promovierte sie »Zur Wechselwirkung von Wirtschaftsrecht und bürgerlichem Recht bei der Konkretisierung von freiheitsbeschränkenden Generalklauseln, dargestellt anhand der Entwicklung und Dogmatik des § 826 BGB und § 26 II GWB«. Nur fünf Jahre später – 1978 – führte ihr Weg sie ans Landgericht Hamburg, wo sie bis 1987 in verschiedenen Zivilkammern tätig war. Anschließend wurde sie Vorsitzende Richterin am Landgericht und übernahm 1992 den Vorsitz einer Kammer für Handelssachen. Von 1995 bis zu ihrer Pensionierung im Mai 2007 war Dr. Inga Schmidt-Syaßen Vorsitzende des Seerechtssenats des Hanseatischen

Oberlandesgerichtes. Im Zentrum ihrer Arbeit stand die Rechtsprechung in Fragen des Handels-, Schifffahrts- und Transportrechts.

2005 wurde Dr. Inga Schmidt-Syaßen als erste Richterin überhaupt mit dem Emil-von-Sauer-Preis geehrt, mit dem der Hamburgische Anwaltverein seit 1973 herausragende juristische Persönlichkeiten auszeichnet.

Frau Dr. Schmidt-Syaßen war bis 2007 Vorsitzende des Hamburgischen Richtervereins. Sie ist außerdem Vorsitzende der Deutsch-Britischen Juristenvereinigung, Vorsitzende des Deutschen Vereins für internationales Seerecht und Präsidentin des Kirchengerichts der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Frau Dr. Schmidt-Syaßen ist verheiratet, hat 2 Töchter und 4 Enkelkinder. Sie lebt mit ihrem Mann in Hamburg.



## Die Ombudsstelle

Die **Ombudsstelle Geschlossene Fonds** ist die zentrale Anlaufstelle für Beschwerden im Zusammenhang mit Beteiligungen an geschlossenen Fonds.

Sie ist eine unabhängige Instanz zur außergerichtlichen Schlichtung von individuellen Streitfällen zwischen Anlegern und ihren Vertragspartnern (Initiator, Treuhänder, Emittent) im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an einem geschlossenen Fonds. Hier können Meinungsverschiedenheiten schnell und unbürokratisch beigelegt werden. Die Ombudsfrau genießt richterliche Unabhängigkeit und ist weder an Weisungen des Vorstands noch an Weisungen eines Mitglieds oder der Geschäftsstelle des Vereins Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. gebunden.

Die Ombudsstelle gibt Informationen zum Ombudsverfahren heraus, nimmt Beschwerden von Anlegern auf und leitet diese an die Ombudsfrau und die betroffenen Unternehmen weiter.

Die Einrichtung der Ombudsstelle Geschlossene Fonds geht auf eine Initiative des VGF Verband Geschlossene Fonds e.V. und seiner Mitgliedsunternehmen zurück. Sie hat ihre Arbeit zum 1. März 2008 aufgenommen.

## Aufgaben der Ombudsstelle

Die Ombudsstelle Geschlossene Fonds übernimmt alle mit einem Ombudsverfahren verbundenen organisatorischen und administrativen Aufgaben. Mit der juristischen Prüfung der Beschwerden ist sie nicht befasst. Diese Aufgabe obliegt allein der Ombudsfrau.

Sitz der Ombudsstelle ist Invalidenstraße 35, 10115 Berlin.

## Die Geschäftsführung der Ombudsstelle

Geschäftsführerin der Ombudsstelle ist Rechtsanwältin Dr. Ulrike Busse. Neben ihrer Tätigkeit als Leiterin der Ombudsstelle ist Frau Dr. Busse auch als Referentin Recht in der Geschäftsstelle des VGF Verband Geschlossene Fonds e.V. und als Rechtsanwältin in einer Berliner Anwaltskanzlei tätig.

## Das Ombudsverfahren

Anleger geschlossener Fonds können sich an die Ombudsstelle wenden, wenn sie der Auffassung sind, im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung einen Nachteil erlitten zu haben.

Dabei gibt ihnen das Ombudsverfahren die Möglichkeit der objektiven und unbürokratischen Schlichtung individueller Streitfälle. Ziel des Verfahrens ist der Interessenausgleich zwischen den Beteiligten. Für den Anleger ist das Verfahren kostenlos, er trägt lediglich die ihm selbst entstehenden Kosten (z.B. für Porto und Telefon). Es ist außerdem risikofrei – auch nach Abschluss eines Ombudsverfahrens kann sich der Anleger noch an die Gerichtsbarkeit wenden. Er verliert durch das Ombudsverfahren seine juristischen Ansprüche nicht, denn während des Verfahrens gilt die Verjährung seiner Ansprüche gegen den Beschwerdegegner als gehemmt.

Voraussetzung für das Verfahren ist, dass der betreffende Fonds von einem Mitgliedsunternehmen des Vereins Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. aufgelegt wurde. Eine Übersicht der Mitgliedsunternehmen ist im Internet unter [www.ombudsstelle-gfonds.de](http://www.ombudsstelle-gfonds.de) zu finden.

## Kontaktaufnahme

Um ein Ombudsverfahren einzuleiten, wendet sich der Anleger zunächst schriftlich an die Ombudsstelle Geschlossene Fonds. Dies kann über das Kontaktformular auf den Internetseiten der Ombudsstelle [www.ombudsstelle-gfonds.de](http://www.ombudsstelle-gfonds.de), postalisch oder per Fax erfolgen. Die bloße telefonische Kontaktaufnahme reicht nicht aus. Der Anleger sollte seiner schriftlichen Beschwerde bereits die für den Streitfall relevanten Dokumente beifügen. Er muss außerdem versichern, dass in der Streitigkeit bisher weder ein Gericht noch eine Schlichtungsstelle angerufen wurde. Auch darf in der Sache nicht bereits ein außergerichtlicher Vergleich geschlossen worden sein.

## Zuständigkeit der Ombudsstelle

Die Ombudsstelle bestätigt dem Anleger den Eingang seiner Beschwerde und prüft im Anschluss daran ihre Zuständigkeit. Diese ist gegeben, wenn die Beschwerde durch den Vertragspartner selbst – also den Anleger – erfolgt und der Beschwerdegegner ein Mitgliedsunternehmen des Vereins Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. ist oder sich dem Ombudsverfahren schriftlich angeschlossen hat.

## Früher Einigungsversuch

Nach Eingang der Beschwerde bemüht sich die Ombudsstelle zunächst um eine frühe Einigung. Zu diesem Zweck leitet die Ombudsstelle die Beschwerde an das betroffene Unternehmen weiter, das dann Gelegenheit hat, sich dazu zu äußern und der Beschwerde gegebenenfalls abzuhelpfen. Sollte dieser Versuch scheitern, wird das Ombudsverfahren eingeleitet.

## Einleitung des Ombudsverfahrens

Nach Einleitung des Ombudsverfahrens setzt die Ombudsstelle die Ombudsfrau von der Beschwerde in Kenntnis. Gleichzeitig werden die beteiligten Parteien schriftlich über die Weiterleitung an die Ombudsfrau informiert.

Anschließend prüft die Ombudsfrau die Zulässigkeit des Verfahrens.

## Prüfung der Zulässigkeit

Für die Zulässigkeit des Ombudsverfahrens müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Es handelt sich um einen nach der Verfahrensordnung zulässigen Verfahrensgegenstand. Nicht zulässig sind z.B. Beschwerden gegen reine Managemententscheidungen oder Beschwerden gegen Gesellschafterbeschlüsse der Fondsgesellschaften.
- In dem Streitfall wurde noch kein Gericht angerufen.
- Es wurde in der Streitfrage noch kein außergerichtlicher Vergleich abgeschlossen.
- Es wurde oder wird nicht bereits ein Schlichtungsversuch durchgeführt.
- Der geltend gemachte Anspruch darf nicht bereits verjährt sein.

Darüber hinaus muss die Ombudsfrau die Schlichtung des Streitfalls ablehnen, wenn diese die Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage beeinträchtigen würde. Dies gilt auch, wenn zu erwarten ist, dass wegen einer Vielzahl gleich gelagerter Fälle in Bezug auf einen Emittenten Beschwerden eingereicht werden. Man spricht dann von einem sogenannten Musterfall. Diese Fälle sollen der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten bleiben.

Die Ombudsfrau wird die Schlichtung außerdem ablehnen, wenn Beweisschwierigkeiten bestehen, denn sie führt selbst keine Beweisaufnahme durch. Davon ausgenommen sind Beweise, die durch die Vorlage von Urkunden angetreten werden können.

## **Juristische Prüfung nach Recht und Gesetz**

Ist die Beschwerde zulässig, hat der Beschwerdegegner Gelegenheit, binnen vier Wochen eine Stellungnahme zum Fall abzugeben.

Führt die Stellungnahme zur Abhilfe der Beschwerde oder zu einer Einigung, wird das Verfahren für erledigt erklärt. Verstreicht die Frist oder wird keine Einigung erzielt, nimmt die Ombudsfrau eine sorgfältige Prüfung des Falles nach Recht und Gesetz vor.

## **Schlichtungsspruch**

Als Ergebnis der Prüfung erlässt die Ombudsfrau einen Schlichtungsspruch, über den sie die Beschwerdeparteien schriftlich informiert. Dabei begründet sie ihre Entscheidung.

## **Alternativen zum Schlichtungsspruch**

Nicht jedes Ombudsverfahren endet mit einem Schlichtungsspruch. Es kann auch sein, dass sich die Beschwerdegegner noch während des Verfahrens einigen und einen Vergleich miteinander schließen. Dann beendet die Ombudsfrau Ihre Prüfung und das Verfahren, ohne einen Schlichtungsspruch auszusprechen.

Wenn sich im Laufe der juristischen Prüfung Beweisschwierigkeiten ergeben, die Ombudsfrau zu der Einschätzung gelangt, dass eine grundsätzliche Rechtsfrage betroffen ist, oder ein Musterfall vorliegt, wird die Ombudsfrau auf den Rechtsweg verweisen und das Verfahren abschließen.

## **Bindungskraft des Schlichtungsspruchs**

Bis zu einem Beschwerdegegenstand von 5.000 Euro ist der Spruch der Ombudsfrau für das Mitgliedsunternehmen bzw. das angeschlossene Unternehmen bindend. Dies gilt jedoch nicht für den Anleger. Ist er mit der Entscheidung der Ombudsfrau nicht einverstanden, kann er auch nach einem Schlichtungsspruch sein Anliegen vor Gericht weiterverfolgen. Liegt der Streitwert über 5.000 Euro, ist der Schlichtungsspruch der Ombudsfrau eine Empfehlung für beide Seiten.

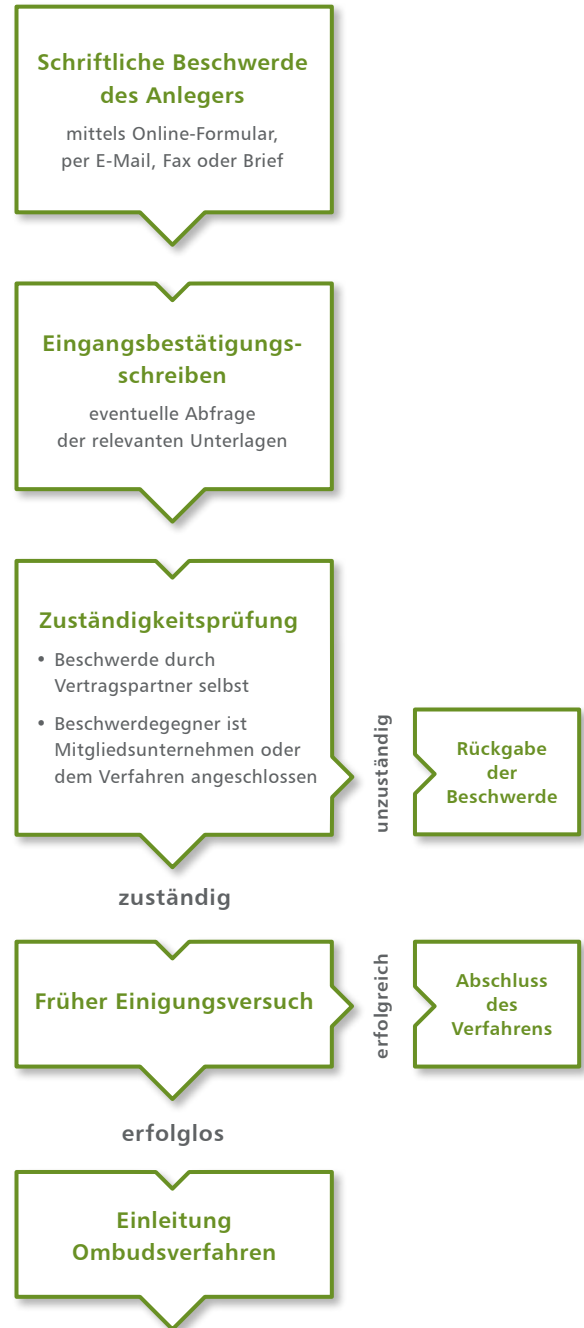
## **Vertraulichkeit**

Alle Beschwerden, die Anleger an die Ombudsstelle Geschlossene Fonds richten, werden vertraulich behandelt. Wenn im jährlichen Tätigkeitsbericht über Schlichtungsfälle berichtet wird, geschieht dies ausschließlich in anonymisierter Form.

## Ablaufschema des Ombudsverfahrens

Die Schaubilder auf den folgenden Seiten veranschaulichen noch einmal den Ablauf des Ombudsverfahrens vom Eingang der Beschwerde bis zum Abschluss des Verfahrens. Die Grafik verdeutlicht außerdem, wie sich die Tätigkeiten zwischen Ombudsstelle und Ombudsfrau aufteilen.

Dr. Inga Schmidt-Syaßen und Dr. Ulrike Busse





Ausführlichere Informationen zu Voraussetzungen und Ablauf des Verfahrens finden Sie in der Verfahrensordnung der Ombudsstelle Geschlossene Fonds und im Internet unter [www.ombudsstelle-gfonds.de](http://www.ombudsstelle-gfonds.de). Die Verfahrensordnung können Sie im Internet einsehen und herunterladen oder direkt bei der Ombudsstelle anfordern.

#### Impressum

Redaktion: Dr. Ulrike Busse

Konzept und Gestaltung: Tim Hagedorn

Herstellung: Lochmann Grafische Produktion GmbH

Berlin, Februar 2008